

## **Infothek**

### Unfallfürsorge

#### **Dienstunfall/Dienstausbübung und Dienstaufgaben von Lehrern**

Mit Fragen der Dienstausbübung und der Dienstaufgaben haben sich das niedersächsische OVG im Urteil vom 8. 2. 1995, AZ: 2 I. 1645/9? und das OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 19. 8. 1994, AZ: 2 A 12853/93 (beide Entscheidungen noch nicht rechtskräftig) im Rahmen der Unfallfürsorge befaßt.

#### *Der der niedersächsischen OVG-Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt:*

Der Kläger war Schulleiter. Am Unfalltag fuhr er mit seinem PKW von seiner Wohnung in einen Nachbarort. Dort wollte er sich in einer Buchhandlung über ein in der Englisch-Fachkonferenz angesprochenes Fachbuch informieren und es eventuell kaufen. Auf der Rückfahrt kam es zu einem Verkehrsunfall, bei dem er sich so schwere Verletzungen zuzog, daß er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden mußte.

#### *Der der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz zugrundeliegende Sachverhalt:*

Die Klägerin ist als Lehrerin an einer nahe der Landesgrenze gelegenen Grundschule tätig. Sie erhielt eine Einladung zu einem „Tag der offenen Tür“ an einer Gesamtschule jenseits der Landesgrenze in Nordrhein-Westfalen. Nach dem Programm war ein Informationsaustausch zwischen eingeladenen Lehrkräften und den Lehrkräften der Gesamtschule vorgesehen. Die Klägerin entschloß sich erst am Tag der Veranstaltung, der Einladung Folge zu leisten. Auf dem Weg zur Gesamtschule verunglückte sie mit ihrem Pkw und erlitt dabei schwere Körperverletzungen.

Beide OVGs haben die Unfälle als Dienstunfall anerkannt.

#### *Aus den Entscheidungsgründen:*

Ein Dienstunfall liegt gem. § 31 1 I BeamtVG vor, wenn das betreffende Ereignis „in Ausübung“ oder „infolge des Dienstes“ eingetreten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG wird die Ausübung des Dienstes nicht stets durch Dienstzeit und Dienstort geprägt. Dies gilt vor allem für Beamte, die Dienstaufgaben in unterschiedlichem Umfang außerhalb der Dienststelle und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben können und müssen. Zu diesen Beamten gehören insbesondere Lehrer. Sie haben nicht nur während der festgelegten Stunden Unterricht zu erteilen, sondern einen pädagogischen Gesamtauftrag zu erfüllen, wobei ihnen hier Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird. Wird ein Lehrer außerhalb der Schulstunden und der Schule tätig, wird diese Tätigkeit dem dienstlichen Bereich dann zugeordnet, wenn sie seinem Berufsbild und seinem Lehrauftrag entsprach, also davon entscheidend geprägt war.

Zu den Aufgaben eines Lehrers gehört es auch, daß er sich über ein Fachbuch informiert, welches evtl. in dem von ihm unterrichteten Fach in seiner Schule eingeführt wird. Der konkrete Weg, den der Kläger gewählt hat, um sich die erforderliche Information zu verschaffen, war sachgerecht und erforderlich. Erforderlich i.d.S. sind nicht nur Maßnahmen, die gerade noch ausreichen, um den dienstlichen Pflichten zu genügen, sondern auch darüber hinausgehende Tätigkeiten, die sich als angemessene Pflichterfüllung darstellen. Eine andere Auslegung hätte das sinnwidrige Ergebnis zur Folge, daß nur der mit „gebremstem Einsatz“ tätige Lehrer in den Genuß der Dienstunfallfürsorge käme.

Dienstlich geprägt war auch die Teilnahme am „Tag der offenen Tür“ an einer anderen Schule. Ziel des pädagogischen Auftrages an eine Grundschullehrerin ist u. a. auch, die Grundschüler auf weiterführende Schulen vorzubereiten. Insoweit entsprach die Fahrt dem Lehrerberufsbild und war entscheidend davon geprägt.

*Anmerkung:*

Beide OVG-Entscheidungen sind konsequente Weiterentwicklungen der Grundsatzentscheidung des BVerwG v. 3.11. 1976, AZ: VI C 203.73. Der dort zu entscheidende Sachverhalt war dadurch gekennzeichnet, daß ein Lehrer an einer Technikerschule außerhalb der normalen Unterrichtszeit bei der Teilnahme an einem Semesterabschlußtreffen seiner Klasse auf einem öffentlichen Grillplatz durch die

Explosion einer Spiritusflasche zu Schaden gekommen war. Das BVerwG hat diesen Unfall als Dienstunfall beurteilt und ausgeführt, daß die Teilnahme an Schülerzusammenkünften in die dienstliche Sphäre fällt. Es ist aber nach Anlaß, Art, Inhalt, Umfang, Zeit u. Ort der Veranstaltung eine Einzelprüfung vorzunehmen.

*Abschließende Empfehlung:*

Für die Bejahung der Dienstbezogenheit ist das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis des Dienstvorgesetzten nicht notwendig. Trotzdem ist es aus Gründen der Beweissicherung sinnvoll, wenn die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen bzw. anderen Maßnahmen vorher schriftlich angeordnet oder mindestens aktenmäßig festgehalten wird, worauf bereits in nds 5/1995, Seite 24, hingewiesen wurde.

*Helmut Legarth, RA*